

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Justizministeriums

Situation der Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Thüringen - Teil 1

Die **Kleine Anfrage 3635** vom 8. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Artikel 86 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt: "An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit." Schöffinnen/Schöffen und ehrenamtliche Richterinnen/Richter sollen ihren Sach- und Fachverstand in die Rechtsfindung mit einbringen. Ihre Tätigkeit dient aber ebenso der demokratischen Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit.

In den §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist genannt, wann eine Person als "unfähig" für das Schöffenamtsamt gilt (§ 32) bzw. wann sie nicht ins Schöffenamtsamt berufen werden soll (§§ 33 und 34). Nach § 51 GVG sind Schöffinnen/Schöffen ihres Amts zu entheben, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben. § 52 GVG nennt Fälle, in denen Schöffinnen/Schöffen von der Schöffenliste zu streichen sind. Diese Vorschriften sollen gewährleisten, dass wirklich geeignete Personen zu dieser verantwortungsvollen Tätigkeit bei Gerichten berufen werden. Im Gegenzug haben aber diese in der Thüringer Justiz ehrenamtlich engagierten Menschen auch Anspruch auf angemessene Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit, so z.B. auch hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ehrenamts mit ihrer Berufstätigkeit bzw. mit familiären Verpflichtungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schöffinnen/Schöffen sowie ehrenamtliche Richterinnen/Richter gab bzw. gibt es an Thüringer Gerichten im Zeitraum von 2011 bis 2013 (bitte nach Gerichtsbarkeit, jeweiligem Gericht und - soweit die Zahlen divergieren - nach Anzahl der Haupt- bzw. Hilfsschöffen aufschlüsseln - auch Veränderungen in diesem Zeitraum bezogen auf die einzelnen Gerichte und den Zeitpunkt der Veränderung ausweisen)?
2. Nach welchen Eignungskriterien werden Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter ausgewählt? Welche Kriterien werden - neben den im Gerichtsverfassungsgesetz genannten - auf welcher rechtlichen Grundlage und gegebenenfalls vergleichbar mit den zur Berufsrichterauswahl geltenden Kriterien - herangezogen?
3. Inwiefern gab es an Thüringer Gerichten in den Jahren 2011 bis 2013 Fälle, in denen Schöffinnen/Schöffen bzw. ehrenamtliche Richterinnen/Richter wegen "Unfähigkeit", des Vorliegens eines der in den §§ 33 oder 34 GVG genannten Gründe nicht berufen oder nach § 51 GVG ihres Amts enthoben bzw. nach § 52 GVG von der Schöffenliste gestrichen werden sollten bzw. wurden (bitte nach Gericht, Jahresscheiben, Gründen und "Verfahrensausgang" - eingeschlossen rechtlicher Schritte der Betroffenen und deren Ergebnis - aufschlüsseln)?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Liste der "Nichtberufungsgründe" (Wortlaut: "... sollen nicht berufen werden") in § 33 GVG, insbesondere die in Nummer 2 dieser Vorschrift festgelegte Altersgrenze und die in Nummer 6 festgelegte "Zwangspause" für Personen, "die in Vermögensverfall geraten sind"?

Inwiefern hält die Landesregierung die Anwendung der Nummer 4 (Nichteignung aus gesundheitlichen Gründen) für mit dem UN-Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Gleichstellungsgebot des Artikels 2 Abs. 4 Verfassung des Freistaats Thüringen für vereinbar?

5. Inwiefern spielen auch Gesichtspunkte wie die Nähe des Wohn- bzw. Arbeitsorts zum Gericht bzw. die persönlichen Möglichkeiten zu flexibler Arbeitszeitgestaltung und die Frage nach familiären Verpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung) bei Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber eine Rolle? Inwiefern unterstützt die Thüringer Justiz ehrenamtlich Engagierte hinsichtlich der Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf bzw. Familie, z.B. logistisch durch die Bereitstellung oder finanziell durch die Unterstützung von Betreuungsangeboten?
6. Wie (un-)problematisch war es in Thüringen in den Jahren 2011 bis 2013, in ausreichender Anzahl geeignete Schöffinnen/Schöffen bzw. ehrenamtliche Richterinnen/Richter zu finden - insbesondere: Welche Probleme wurden bei der Bewerbersuche bzw. Bewerberaufstellung zur Schöffenvwahl 2013 bekannt und wie wurden diese gegebenenfalls durch Akteurinnen/Akteure im Land bzw. den Kommunen behoben? Welche Unterschiede in der Situation lassen sich im Vergleich zur Schöffenvwahl 2008 feststellen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. März 2014 (Datum des Eingangs) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Frage kann entsprechend der unterschiedlichen Einsatzgebiete der ehrenamtlichen Richter nur differenziert nach den verschiedenen Gerichtsbarkeiten beantwortet werden. Die Präsidenten der Obergerichte wurden jeweils um Zuarbeit gebeten, da die nachgefragten Daten nicht ohne weiteres verfügbar vorliegen. Die nachgefragten Daten sind nicht Gegenstand einer standardisierten statistischen Erhebung.

Im Ergebnis kann ich Folgendes mitteilen:

Arbeitsgerichtsbarkeit

	2011	2012	2013
Thüringer Landesarbeitsgericht	106	109	104
Arbeitsgericht Eisenach	81	82	73
Arbeitsgericht Erfurt	155	162	165
Arbeitsgericht Gera	109	112	114
Arbeitsgericht Jena	90	86	90
Arbeitsgericht Nordhausen	77	80	83
Arbeitsgericht Suhl	105	122	124

Im Verlauf des Jahres 2011 schieden 14 ehrenamtliche Richter aus ihrem Amt aus, nachdem die Berufungsvoraussetzungen nachträglich entfallen waren. Gründe waren Ortswechsel, Krankheit oder ähnliches. Im Jahr 2012 schieden zehn und im Jahr 2013 insgesamt sieben ehrenamtliche Richter aus.

Schöffengerichte

Es wird auf die in der Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung verwiesen, die die Anzahl der Schöffen der aktuellen Wahlperiode auflistet. Die Liste wurde vom Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts erstellt.

Landwirtschaftsgerichte

Es wird auf die in der Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung verwiesen, die die Anzahl der ehrenamtlichen Richter bei den Landwirtschaftsgerichten der aktuellen Wahlperiode auflistet.

Kammern für Handelssachen

Es wird auf die in der Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung verwiesen, die die Anzahl der Handelsrichter der aktuellen Wahlperiode auflistet.

Sozialgerichtsbarkeit

In der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit gibt es keine festen Termine für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Von daher besteht keine einheitliche Amtszeit der ehrenamtlichen Richter. Sie schwankt vielmehr. Zum 31. Dezember 2013 waren ehrenamtliche Richter wie folgt tätig:

Thüringer Landessozialgericht	77
Sozialgericht Altenburg	116
Sozialgericht Gotha	134
Sozialgericht Meiningen	72
Sozialgericht Nordhausen	60

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter in den allgemeinen Kammern der Verwaltungsgerichte (VG) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gericht/Jahr	2011	2012	2013
VG Gera	72	71	65
VG Meiningen	70	70	70
VG Weimar	78	78	78

In der Aufstellung nicht berücksichtigt wurden die Anzahl und die zahlenmäßigen Veränderungen in den Fachkammern der Verwaltungsgerichte bzw. den Fachsenaten beim Thüringer Oberverwaltungsgericht. Dies liegt darin begründet, dass die Wahlperioden in den Fachkammern und Fachsenaten von den Wahlperioden der Allgemeinen Kammern in den Verwaltungsgerichten abweichen.

Finanzgerichtsbarkeit

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden jeweils 58 ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt.

Zu 2.:

Auf die Beantwortung (Drucksache 5/4343) der Frage 2 der Kleinen Anfrage 2208 des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE) wird verwiesen.

Zu 3.:

Die nachgefragten Daten sind nicht Gegenstand einer standardisierten statistischen Erhebung. Die Präsidenten der Obergerichte wurden jeweils um Zuarbeit gebeten, da die nachgefragten Daten infolgedessen nicht ohne weiteres verfügbar vorliegen.

Im Ergebnis kann ich Folgendes mitteilen:

Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden in der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit alle vorgeschlagenen Personen ernannt, soweit die in § 21 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) genannten Voraussetzungen vorlagen. Wenige Personen, die das Mindestalter noch nicht erreicht hatten, wurden über die Nichterfüllung der Berufungsvoraussetzung informiert; sie wurden in eine so genannte "Warteliste" aufgenommen und nach Erreichen der Altersgrenze bei der nächsten Vakanz ernannt.

Schöffengerichte

Beim Amtsgericht Weimar wurden am 7. Dezember 2011, 29. Juni 2012 und am 15. Mai 2013 je ein Jugendschöffe wegen Wegzugs gestrichen. Am Amtsgericht Jena sind zwei Fälle des § 52 Abs. 2 Nr. 1 GVG aufgrund Wegzuges bzw. Wohnsitzwechsels eingetreten. Beim Landgericht Gera wurden 13 Schöffen aufgrund des § 52 Abs. 2 Nr. 1 teilweise in Verbindung mit § 33 GVG entbunden. Beim Landgericht Meiningen schieden vier Erwachsenenschöffen wegen Wohnortwechsel, Tod (§ 52 Abs. 3 GVG) bzw. aus gesundheitlichen Gründen mit ärztlichem Attest (§ 34 Nr. 4 GVG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 2 GVG) aus. Beim Amtsgericht Meiningen schied ein Erwachsenenschöffe wegen Eintritt in den Polizeivollzugsdienst (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 GVG in Verbindung mit § 52 Abs. 1, 2 GVG) und ein Jugendhauptschöffe (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 GVG) aus. Beim Amtsgericht Suhl starb ein Erwachsenenhauptschöffe (§ 52 Abs. 3 GVG) und ein weiterer Erwachsenenhauptschöffe schied aus gesundheitlichen Gründen (§ 34 Nr. 4 GVG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 2 GVG) aus. Beim Amtsgericht Sonneberg verstarb ein Schöffe (§ 52 Abs. 3 GVG). Beim Landgericht Mühlhausen führten in sieben Fällen gesundheitliche Gründe zu einer Nichteignung (§ 33 Nr. 4 GVG) und in vier Fällen erfolgte die Streichung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1, § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG wegen Versterbens des Schöffen. In einem weiteren Fall erfolgte die Streichung von der Schöffenliste wegen Wegzugs des Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk Mühlhausen (§ 52 Abs. 3 Satz 1, § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG).

Beim Jugendschöffengericht am Amtsgericht Mühlhausen wurde 2013 ein Schöffe wegen strafrechtlicher Vorbelastung von der Schöffenliste gestrichen. Beim Schöffengericht des Amtsgerichts Mühlhausen wurde ein Schöffe wegen Wegzugs aus dem Zuständigkeitsbereich auf eigenen Antrag von der Schöffenliste gestrichen. Beim Amtsgericht Nordhausen gab es 2012 eine Streichung eines Jugendhelferschöffen und 2013 eine Streichung eines Schöffen wegen Wegzugs.

Die Entscheidung über die Streichung von der Schöffenliste ist gemäß § 52 Abs. 4 GVG nicht anfechtbar.

Landwirtschaftsgerichte

Derartige Fälle gab es in der Thüringer Landwirtschaftsgerichtsbarkeit im maßgeblichen Zeitraum nicht.

Kammern für Handelssachen

Derartige Fälle gab es in der Thüringer Handelsgerichtsbarkeit im maßgeblichen Zeitraum nicht.

Sozialgerichtsbarkeit

Derartige Fälle gab es in der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit im maßgeblichen Zeitraum nicht.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vereinzelt werden beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht Richter mit ihrer Zustimmung bei schwerer Krankheit vom zuständigen Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts von ihren Pflichten entbunden (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Dies geschah z.B. im Jahr 2013 auf Antrag des Verwaltungsgerichts Meiningen sowie auf Bitte des betroffenen Richters. Rechtsmittel wurden folglich nicht eingelegt.

Finanzgerichtsbarkeit

Entsprechende Fälle gab es beim Thüringer Finanzgericht nicht. In den Vorjahren wurden ehrenamtliche Richter lediglich wegen Wegzugs aus Thüringen antragsgemäß von ihren Aufgaben entbunden.

Zu 4.:

§ 33 GVG zählt Tatbestände auf, bei deren Vorliegen eine Person nicht zum Schöffenamte berufen werden soll. Es handelt sich im Gegensatz zu § 32 GVG nicht um absolute Unfähigkeitsgründe. Die in § 33 GVG aufgeführten Gründe sind sinnvoll und haben sich in der Praxis bewährt. Mit zunehmenden Lebensalter steigt die Gefahr gesundheitlich bedingter Ausfälle und gleichzeitig sinkt die Belastbarkeit. Für den Bereich der Berufsrichter sind beim Bund und in allen Ländern Altershöchstgrenzen festgelegt. Es ist nicht ersichtlich, warum für Schöffen mit gleichem Stimmrecht völlig andere Regelungen greifen sollen. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Heraufsetzen der Altersgrenzen zudem die Generationendistanz zum Angeklagten (insbesondere bei den Jugendschöffengerichten) erhöhen könnte.

Weiterhin erfordert das Schöffenamte gerade wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes und der damit verbundenen Konzentrationsleistung ein Mindestmaß an körperlicher Leistungsfähigkeit. Dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht für das Schöffenamte geeignet sind, nicht berufen werden sollen, ist selbsterklärend und bedarf keiner weitergehenden Begründung. Ebenso sinnvoll ist die Regelung, dass Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, vom Schöffenamte ausgeschlossen sein sollen. Die erforderliche innere Unabhängigkeit eines Schöffen könnte ohne eine eigene hinreichende materielle Absicherung gefährdet sein. Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit des § 33 GVG mit anderen Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Zu 5.:

Die ehrenamtlichen Richter konnten in der Thüringer Justiz stets auf freiwilliger Basis gewonnen werden. Das heißt, die ehrenamtlichen Richter haben sich selbst um das Ehrenamte beworben bzw. wurden von vorschlagsberechtigten Institutionen vorgeschlagen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des richterlichen Ehrenamtes mit der persönlichen Lebenssituation haben die Bewerber daher im Vorfeld abgewogen.

Die persönlichen Lebensumstände, die Möglichkeiten zu flexibler Arbeitsgestaltung und familiäre Verhältnisse sind den Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses über die notwendigen Berufungsvoraussetzungen hinaus regelmäßig unbekannt.

Der Wohn- oder Aufenthaltsort eines Bewerbers ist hingegen für die ehrenamtliche Richtertätigkeit häufig von Bedeutung. Entsprechend § 16 Abs. 6 Sozialgerichtsgesetz sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Gemäß § 33 Nr. 3 GVG

sollen Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen, nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden. Dadurch wird eine gewisse räumliche Nähe zum Gerichtsort sichergestellt. Der ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll gemäß § 20 VwGO seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk haben. Gemäß § 21 Abs. 1 ArbGG werden zur ehrenamtlichen Arbeitsrichtern nur Personen berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sind oder wohnen. Ein ehrenamtlicher Richter in der Finanzgerichtsbarkeit soll gemäß § 17 Finanzgerichtsordnung seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Eigene Betreuungsangebote für Kinder ehrenamtlicher Richter werden von der Justiz nicht angeboten. Die finanzielle Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ist bundesgesetzlich in § 15 ff. des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) geregelt. Danach ist auch ein Ersatz von sonstigen Aufwendungen (z.B. für einen Babysitter) denkbar.

Zu 6.:

Bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richter sind bislang keine größeren Probleme bekannt geworden. Hinzuweisen ist auf Folgendes:

Sozialgerichtsbarkeit

Aufgrund spezieller Berufungsvoraussetzungen steht nur ein eingeschränkter Personenkreis zur Berufung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter in der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung, die von den hierfür vorschlagsberechtigten Verbänden und Organisationen vorgeschlagen werden können. Bisher ist es jedoch gelungen, eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richter zu berufen. Die Situation hat sich nach Auskunft des Präsidenten des Thüringer Landessozialgerichts im Vergleich zum Jahr 2008 nicht wesentlich verändert.

Schöffengerichte

In den Jahren 2011 bis 2013 fanden keine periodischen Schöffenvahlen statt. Beim Ausscheiden eines Hauptschöffen, tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle steht gemäß § 49 Abs. 2 GVG an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen.

Im Rahmen der Schöffenvahlen im Jahre 2013 für die fünfjährige Amtszeit ab dem 1. Januar 2014 musste vereinzelt die Bewerberfrist für das Schöffenamts verlängert werden, weil zunächst nicht genügend Bewerber gefunden werden konnten. Der Problematik wurde dadurch begegnet, dass zwischen den am Wahlverfahren beteiligten Ministerien im Vorfeld bereits eine zeitnahe Berichtspflicht zum Fortgang des Verfahrens bei den Kommunen vereinbart wurde. Infolgedessen konnte in Abstimmung mit dem kommunalen Bereich gezielte Pressearbeit geleistet und die Schöffenvahl erfolgreich durchgeführt werden. Wie bei der letzten Schöffenvahl im Jahre 2008 war es stellenweise nicht einfach, die vom Gesetzgeber angestrebte doppelte Zahl der benötigten Schöffen zu finden.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Probleme bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richter sind auch hier nicht bekannt. Allenfalls im Bereich des Bundespersonalvertretungsrechts ist wegen der geringen Anzahl von Dienststellen des Bundes bzw. Beschäftigten des Bundes in Thüringen die Gewinnung schwieriger. Allerdings ist auch der Anfall von Verfahren entsprechend niedrig. 2013 wurden in ausreichender Anzahl ehrenamtliche Richter bestellt.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage 1

zu Frage 1

Anzahl der Schöffen

Gericht	Haupt-schöffen	Hilfs-schöffen	Jugend-hauptschöffen	Jugend-hilfsschöffen
AG Arnstadt	12	12	16	14
AG Erfurt	22	25	36	56
AG Gotha	18	14	11	9
AG Weimar	16	10	24	20
LG Erfurt	92	38	32	27
AG Altenburg	14	8	14	12
AG Rudolstadt	26	16	20	16
AG Jena	16	16	32	32
AG Gera	38	36	36	39-38 ¹
LG Gera	85 ²	50 ³	30 ⁴	40
AG Eisenach	20	20	20	20
AG Suhl	16	8	32	32
AG Meiningen	30	15	30	15
AG Sonneberg	16	10	20	10
LG Meiningen	50	24	20	20
AG Mühlhausen	20	10	20	10
AG Nordhausen	20	10	20	10
LG Mühlhausen	70	35 ⁵	20	14

Anzahl der ehrenamtlichen Richter

Gericht	in Landwirtschaftssachen	in Handelssachen
AG Erfurt	10	-
LG Erfurt	-	13 -14
AG Gera	10+1 ⁶	-
LG Gera	-	23
AG Mühlhausen	18-19 ⁷	-
LG Mühlhausen	-	8
AG Meiningen	13-14 ⁸	-
LG Meiningen	-	13
Thüringer Oberlandesgericht	12-10 ⁹	-

¹ Die Zahl der Jugendhilfsschöffen verringert sich aufgrund eines Wegzuges aus dem Gerichtsbezirk im Jahr 2012.

² davon entbunden 4 aufgrund § 52 Abs. 2 Ziffer 1 teilweise iVm § 33 GVG.

³ davon entbunden 7 aufgrund § 52 Abs. 2 Ziffer 1 teilweise iVm § 33 GVG.

⁴ davon 1 Jugendhauptschöffe und 1 Jugendhauptschöffin entbunden aufgrund § 52 Abs. 2 Ziffer 1 iVm teilweise § 33 GVG.

⁵ die Zahl der Hilfsschöffen hat sich im Zeitraum 2011 bis Ende 2013 auf 23 vermindert.

⁶ Ersatzkandidat.

⁷ Im Jahr 2011 waren 19 und in den Jahren 2012/2013 18 ehrenamtliche Richter zugeteilt.

⁸ Die Zahl der ehrenamtlichen Richter betrug im Zeitraum 2011/2012 13 und im Jahr 2013 14.

⁹ die Zahl der ehrenamtliche Richter verringerte sich in 2013 auf 10.